

Beitrag zur Geschichte der Oberhalbsteiner Rechtspflege

Autor(en): **Jecklin, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1925)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

halten hat. Von Interesse wäre es, festzustellen, ob sich ein ähnlicher Flurname in der Gegend von Trimmis noch heute vorfindet. Zutreffendenfalls wäre dann die Lage der alten Sisinniuskirche aufs genaueste ermittelt¹³.

Da wir gerade von Trimmis gesprochen haben, dürfen wir vielleicht einer andern Kirche gedenken, die einstmals dort gestanden haben muß. Farner sagt auf S. 119 seines Aufsatzes: „In Graubünden ist zu Trimmis im Jahr 1525 von einem Frühlmesser und Kaplan von St. Leonhard die Rede, ohne daß man sonst für diese Gemeinde etwas von einer Kirche oder Kapelle dieses Patroziniums weiß.“ Auch hier ist abermals auf das mehrfach zitierte Urbar von zirka 1370 zu verweisen, das wieder unter den Pertinenzen der Mühle sub Saxo erwähnt: „item sub ecclesia S. Leonhardi prope viam qua itur ad ipsam ecclesiam I ager contingit a duobus lateribus vie ante domum Johannis dicti de Sub via de Trimus“. Es scheint sich also nicht nur um eine Kapelle, sondern um eine eigentliche Kirche (ecclesia) gehandelt zu haben.

Beitrag zur Geschichte der Oberhalbsteiner Rechtspflege.

Von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

Durch einen zu Chur am 8. Februar 1258 ausgefertigten Kaufbrief veräußerte der wahrscheinlich aus dem Etschtale stammende Edle Barall von Wangen dem neugewählten Churer Bischof Heinrich IV. aus dem Hause der Grafen von Montfort das Schloß Reams samt dazugehörenden Gütern, wie auch die beiden Kirchen zu Reams und Tinzen¹.

Schon lange Zeit vorher, vielleicht bald nach Erlöschen der churischen Grafschaft, scheint der König den Churer Bischöfen — mit Rücksicht auf die Bedeutung der Bergpässe — die Verwaltung des Oberhalbsteins übertragen zu haben². Deshalb

¹³ Als Kalenderheiliger erscheint St. Sisinnius außer der von Farner erwähnten Stelle im Necrol. Cur. auch in dem bei C. v. Moor S. 15 abgedruckten Urbarbruchstück aus dem 12. Jahrh. Dies zur Ergänzung der Angaben auf S. 40 von Farners Arbeit.

¹ Mohr, Cod. dipl. I Nr. 232.

² Planta, Feudalgeschichte, S. 57.

heißt es in den bischöflichen Urbarien³: „Item das tal und gericht ze Ryams und Oberhalb Stains mit twing und bannen... und ander reachtung ist genzlich ains bischofs ... zu Chur, und langet das gericht hinin wert untz uff den Setmen [Septimer] und uff den Giujlgen [Julier] in gebirg und in tal, es sigent Walchen oder Waliser, oder wer in den kraisen gesessen ist und hinab wert langet das gericht zu dem Tyeffen Castel [Tiefenkastel] und gen Alvasen [Alvaschein] und gen Braden. Die sond sich all verantworten und für gericht kommen für ainen vogt von Ryams.“

Im Dorfe Stalla, das nicht nur wegen des Hospizes St. Peter, sondern auch durch die zwei sich hier scheidenden Straßen Septimer und Julier seit ältesten Zeiten besondere Bedeutung erlangt hatte, entstand sehr frühe eine eigene Gerichtsgemeinde mit niederer Gerichtsbarkeit und eigenem Siegel. Dies hatte dann zur Folge, daß nach dem Übergang des Oberhalbsteins an den Bischof dieser in Stalla einen eigenen Ammann zur Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit einsetzte, während die hohe Judikatur über das ganze Tal (samt Tiefenkastel, Mons und Alvaschein) dem auf Schloß Reams amtierenden Landvogt übertragen war⁴.

Diese eigentümlichen Gerichtsverhältnisse werden beleuchtet durch einen am 14. Februar 1542 zwischen Vertretern der beiden Gerichtsgemeinden Oberhalbstein und Stalla abgeschlossenen, vom Bischof bestätigten Vertrag folgenden Inhalts:

Der Oberhalbsteiner Vogt Jan Jöry Scarpatetti⁵ und der Staller Ammann Bartlome de Jutta⁶ tragen im Namen ihrer Gemeinden dem Bischof vor, es sei bisher gebräuchlich gewesen — falls jemand in Stalla gefangen genommen wurde —, daß der dortige Ammann samt Gericht diesen Gefangenen bis zur Brücke

³ Juvalt, Forschungen, S. 195.

⁴ Planta, Feudalgeschichte, S. 60.

⁵ Die Scarpatetti erscheinen schon im 15. Jahrhundert als bischöfliche Landvögte des Oberhalbsteins, so z. B. 1462 Zacharias Scarpatetti, 1485 Luzius Scarpatetti, 1513 Jakob Scarpatetti, dann folgt der in der Urkunde genannte Joh. Georg 1531, 1537, 1544. Johann war der zweite von der Landschaft gewählte Vogt.

⁶ Die Familie de Jutta ist sonst unbekannt. Bei Wartmann, Rät. Urk. Nr. 100 S. 192, kommt am 25. Mai 1386 der „erbare man Hans Jutta“ als Käufer von Gütern, wahrscheinlich im Oberhalbstein gelegen, vor.

in Mühlen führen mußten, um ihn dort an Vogt und Gericht des Oberhalbsteins auszuliefern. Letztere mußten dann die Gefangenen in das Gefängnis nach Reams bringen. Wollte man den Mann verhören, aburteilen und — falls schuldig befunden — hinrichten, so mußten Vogt und Gericht den unglücklichen Menschen abermals bis zur Brücke in Mühlen führen, um ihn wieder daselbst an Ammann und Gericht zu überantworten. Dieses Hin- und Herführen verursache große Mühe, Arbeit und Unkosten, zu deren Vermeidung sie sich nun — mit Wissen und Willen beider Gemeinden — dahin verständigt hätten, daß künftig und bis in alle Ewigkeit die Gefangenen niemals mehr ins Oberhalbstein zu führen seien, vielmehr haben diese — wie seit alter Zeit — in Stalla berechtigt zu werden. Dafür sollen die Staller verpflichtet sein, auf ihre Kosten ein starkes Gefängnis zu erstellen, damit dort die Gefangenen versorgt werden können. Diese Vereinbarung sei dem gnädigen Herrn zu Chur, der Vogtei Oberhalbstein und der Gemeinde Stalla an ihren alten Rechten unschädlich. Vorstehendes Abkommen findet der Bischof ziemlich und billig, weshalb er ihm die Genehmigung erteilt.

Im Kriminalgericht zu Bivio führte bis in die Mediationszeit der Landvogt des Oberhalbsteins den Gerichtsstab. 1789/90 kam es zu einer Neuregelung des Rechtsverhältnisses zwischen Oberhalbstein einer-, Bivio und Marmels andererseits⁷. Bei der wohl schon aus dem 16. Jahrhundert stammenden Hochgerichtseinteilung der Drei Bünde bildete Oberhalbstein mit Tiefenkastel ein Hochgericht, Stalla dagegen kam mit Avers zum Hochgericht Remüs. Deshalb sind im „Verzeichnis von 1633“⁸ Stalla, Avers, Ramüs und Schlins vereinigt.

Abkommnis zwischen den Gemeinden Oberhalbstein
und Bivio betreffend das Gericht zu Bivio.

1542 Februar 14.

Wir Lutius, von gottes gnaden erwelter bischoff zu Chur, bekhennen und thündt khundt mencklichem für uns und unsere nachkomenden: Alß dann unseren lieben getreuwen [Jan] Jorg Scharpateckh, diser zitt vogt zu Oberhalbstains, in namen der gantzen landtschafft daselbst und Bartlome de Jutta, diser zitt amman zu Stallen, ouch in namen seiner gmeindt daselbst, uns für

⁷ Wagner-Salis, Rechtsquellen, S. 59/403.

⁸ Jecklin C., Urk. z. Verfassungsgesch. S. 137 Nr. 53.

gehalten und an gezeigt, wie bißheer der bruch gewesen ist, so man ain zu Stallen fencklich angenommen, hat amman und gricht den gefangenen miessen füeren biß zu der bruckh zur Mülin und da dem vogt und gricht vonn Oberhalbstains uberantwurten, die selben hanndt den gfangnen gen Reams ins Schloß gefüert und da in die gefencknus thon, darnach, wann man den gfangnen hatt wöllen brechten, vergichtigen und — so ers verdienet — hatt richten lassen, so hatt vogt und gricht inen den gfangnen widerumb biß an die obbemelt pruckh zur Mülin gefüert und also dem amman und gricht zu Stalla widerumb überantwurtet, welches hin und wider füeren groß mhúe, arbeit und uncôstungen uff gloffen ist. Sôlichen mhúe und arbeit fürhin zu verhietten, haben wir uns güettlichen, mit wissen und willen beyder gmeinden vertragen, das man nun fürhin zu ewigen zitten die gefangnen nymer hinuß genn Oberhalbstains füeren solle, sonnder zu Stallen mit dem gfangnen handeln solle, wie von altem heer, vorbehalten das uß und hin füeren, ouch sollendt die vonn Stallen schuldig sein, in irem costenn ain starckhe gefengckhnus zu machen, damit die gfangnen bewaret und versorgett, das sy dem rechten gehorsam syendt. Doch so sôliche verainbarung ainem gnedigen hern vonn Chur, der vogty Oberhalbstains und der gmaindt zu Stallen an ir altt heerkhomen, fryhaitten und gewonhaitten sunst in allweg unschedlich sein, habendt also obbemelten parthyen uns underthenigklichen gebetten, wir wellent inen obangezeigte verainbarung uß gnadenn güettigklichen bewilligen und zulassen, welches begeren wir gantz zimlich und pillich geachtet, bestetten inen ouch obbemeltenn vertrag.

Des alles zu warem urkhundt und merer sicherhaitt, haben wir unser secrett insigel offenlich lassen hencken an disen brieff und ich obbemelter Jann Jôry, diser zitt vogt zu Oberhalbstains, durch beuelch der gantzen gmaindt da selbst, des comuns aigen insigel offenlich ann disem brieff ouch gehengkht und ich Bartlome de Jutta, diser zitt amma zu Stallen, durch beuelch der gmaindt daselbst, des comuns aigen insigel ouch offenlich ann disenn brieff gehengkht hatt. Geben und beschehenn am viertzehendenn tag February im jar, als man zalt von der geburt Cristi unsers erlösers tusent fünffhundert und im zway und viertzigisten iare.

Original, alle drei Siegel hangen:

1. Sekretinsiegel des Bischofs Lucius Iter (Jecklin, Museumskatalog S. 87 Nr. 23);

2. Gemeinde Oberhalbstein: † : S' S' COMV · NITAT' D' SAXIENS SVP'. Innert dem Schriftkreise auf blumenverziertem Felde ein spitzovaler Schild mit nach rechts stehendem Steinbock.

3. Stalla. Rundsiegel, Durchm. 35 mm, Umschrift: S · COMVNITATIS · DE · BIVIO. In spitzovalem Schilde nach rechts stehender Steinbock, darunter der Kopf eines wilden Tieres (Bär oder Wolf?).

Alte Dorsalnotiz: „Betreffende dz gfangnust, ouch dz recht mit dem malefiz ze berechten.“